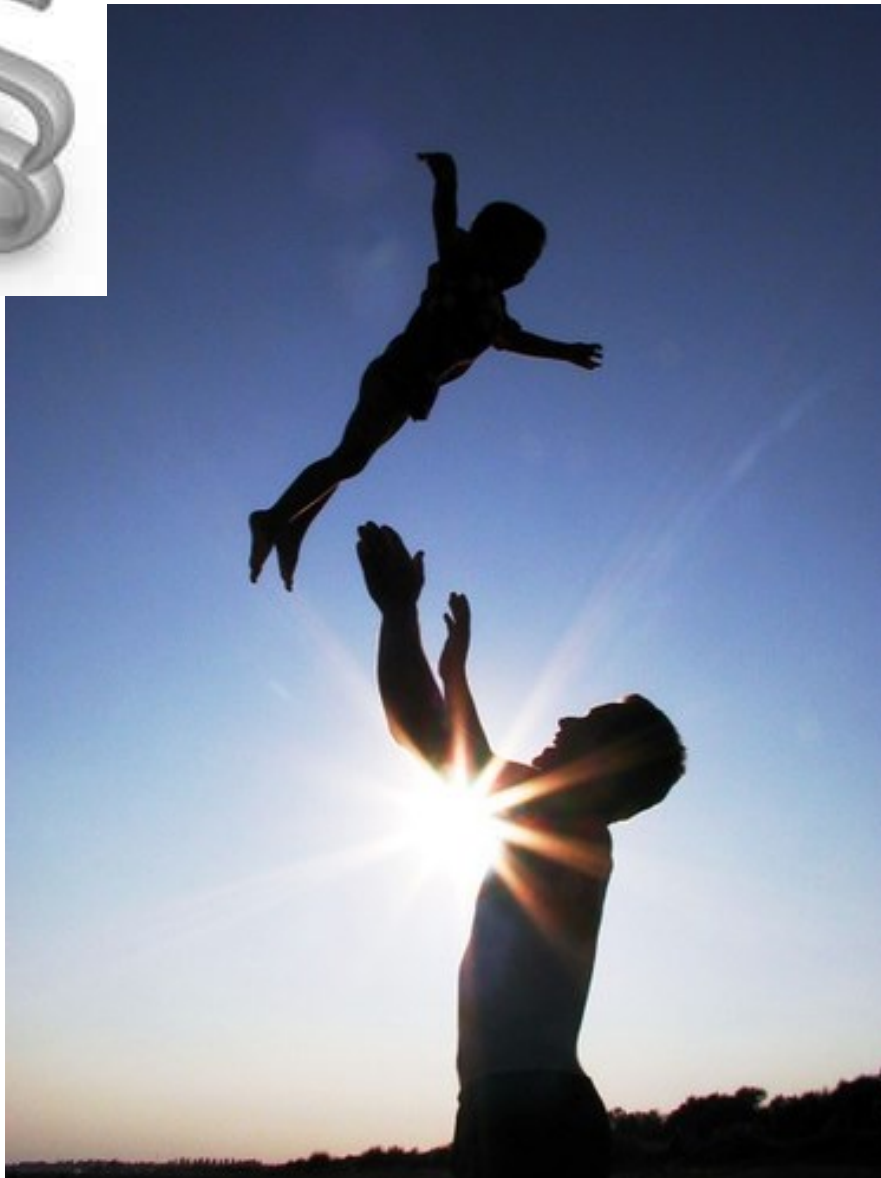


WATCH IT!

AUSICHTSPFLICHT IN KINDERBETREUUNGSEINRICHTUNGEN



1.) Wen trifft die Aufsichtspflicht?

Die Aufsichtspflicht gegenüber den Kindern trifft zunächst einmal in erster Linie deren **Eltern**. Dies entspricht der allgemeinen Erkenntnis, dass Kinder bis zu einem bestimmten Alter und dem Erreichen einer bestimmten Reife nicht in der Lage sind, ihre eigenen Interessen in jeder Situation selbst wahrzunehmen, auf sich selbst entsprechend aufzupassen und damit öfter als Erwachsene dem Risiko ausgesetzt sind, sich selbst zu schaden oder durch unbedachtes Handeln auch anderen Personen Schaden zuzufügen. Von allen Personen, die für eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung der Kinder sorgen können, stehen diesen im Normalfall die Eltern am nächsten, sodass diese als erstes vom Gesetzgeber in die Pflicht genommen werden.

Diese können allerdings diese **Aufsichtspflicht** auch auf andere Personen **übertragen**. Dies geschieht regelmäßig, wenn sie ihre Kinder in eine Schule, einen bestimmten Kurs, zu einem Verein oder eben in eine Kinderbetreuungseinrichtung geben. Mit der Kinderbetreuungseinrichtung wird ein **Betreuungsvertrag** abgeschlossen, welcher die Verpflichtung der Betreuungseinrichtung mit umfasst, die Aufsichtspflicht während der Dauer des Aufenthaltes auszuüben. Die damit von der Kinderbetreuungseinrichtung und den Betreuern übernommene Aufsichtspflicht ist inhaltlich die gleiche, wie jene, die ursprünglich bei den Eltern lag. Diese Aufsichtspflicht dient dem **Schutz des Kindes** selbst vor Schäden und Verletzungen sowie auch dem **Schutz Dritter vor Schäden**, die **durch das Kind** verursacht werden könnten.

Die Aufsichtspflicht bedeutet also, dass das Kind so zu betreuen ist und auf das Kind so Acht zu geben ist, dass weder das Kind selbst noch andere durch das beaufsichtigte Kind Schäden erleiden.

2.) Wann beginnt und endet die Aufsichtspflicht?

Die **Aufsichtspflicht beginnt** in dem Moment, in dem das Kind der Betreuungseinrichtung bzw. der Betreuerin in die Obhut übergeben wird. Umgekehrt **endet die Aufsichtspflicht** damit, dass das Kind seinen Eltern, den Großeltern oder den sonstigen zur Abholung berechtigten Personen konkret übergeben wird.

Dies bedeutet aber beispielsweise, dass ein Vater, der sein Kind von der Kinderbetreuungseinrichtung abholen möchte und völlig betrunken mit dem Auto dort erscheint, der Kinderbetreuungseinrichtung die Aufsichtspflicht nicht abnehmen kann. In einem solchen Fall ist dringend zu empfehlen, dass die Betreuer die Übergabe an den Vater

verweigern würden, da sie davon ausgehen müssen, dass dieser seiner Aufsichtspflicht im konkreten Fall nicht nachkommen können.

Die Aufsichtspflicht in Kinderbetreuungseinrichtungen endet nicht automatisch mit dem Zeitpunkt, in dem offiziell aufgrund der getroffenen Vereinbarung mit den Eltern die Betreuungszeit vorbei wäre. Selbst wenn das Kind nicht rechtzeitig abgeholt wird, sind die Betreuer verpflichtet, bis zur tatsächlichen Abholung des Kindes dieses weiterhin gewissenhaft zu beaufsichtigen. Keinesfalls können Kinder einfach mit Ablauf der Dienstzeit oder Ende der Betreuungszeit sich selbst überlassen werden.

Bei Kinderbetreuungseinrichtungen wird es selten vorkommen, dass Kinder nicht von Eltern oder Großeltern abgeholt werden, sondern nach Ende der Betreuungszeit alleine nach Hause gehen. Bei einem Privatkindergarten ist dies aber durchaus denkbar, wobei hier der Trägerverein darauf achten sollte, dass die Eltern schriftlich ihr Einverständnis erklären, dass das Kind den Heimweg allein zurücklegen soll und sie es demzufolge nicht mehr abholen.

Damit wird die zivilrechtliche und strafrechtliche Verantwortlichkeit für allfällige Unfälle allein bei den Eltern liegen und nicht mehr bei der Betreuungseinrichtung. In diesem Fall liegt es auch bei den Eltern, mit dem Kind die Benützung des Heimweges entsprechend zu üben und ist dies keine Pflicht der Betreuungseinrichtung.

Sollte es selbst bei einer solchen Einverständniserklärung im Einzelfall zu abweichenden Bedingungen kommen, indem zum Beispiel das Kind krank ist, ein starker Schneesturm oder Regen herrscht, erhöhtes Verkehrsaufkommen aufgrund einer Umleitung oder ähnliches, so muss man im Zweifel davon ausgehen, dass solche Umstände von der Erklärung der Eltern nicht mehr abgedeckt sind. In diesem Fall sollte sich die Betreuungseinrichtung darum kümmern, dass das Kind ungefährdet nach Hause kommt oder so lange in der Einrichtung bleibt, bis die Gefahr vorüber ist.

Ist allerdings von Anfang an erkennbar, dass das Kind bei dem von den Eltern gewünschten Heimweg von vorneherein in eine hilflose Lage oder gar in Lebensgefahr geraten kann, so wäre unter Umständen auch die Erklärung der Eltern nicht mehr ausreichend. In solchen Fällen wäre der Betreuungseinrichtung zu empfehlen, mit solchen Eltern keinen Betreuungsvertrag abzuschließen, die sich nicht an die „Spielregeln“ der Einrichtung halten.

Der **Betreuungsvertrag** der Einrichtung sollte jedenfalls eine Klausel enthalten, dass für den Weg von zu Hause zur Betreuungseinrichtung sowie von der Betreuungseinrichtung nach Hause die Eltern verantwortlich sind und darüber hinaus für die Zeit vor Öffnung und nach

Schließung der Betreuungseinrichtung der Verein keine Haftung übernimmt, sondern die Haftung für diese Zeiten alleine bei den Eltern liegt.

Wenn die Betreuungseinrichtung allerdings einen **Zubringerdienst** organisiert, indem zum Beispiel Kinder von einer Betreuerin vom Bus abgeholt werden oder ähnliches, so ist damit die Betreuungseinrichtung ab dem Zeitpunkt der Übernahme der Kinder auch für deren Schicksal wieder verantwortlich.

Die Betreuungseinrichtung sollte auch dann reagieren, wenn Eltern zur Abholung ihrer Kinder wiederum nur Kinder schicken, die den Betreuerinnen nicht geeignet erscheinen, das Kind sicher nach Hause zu bringen. Sollte hier mit den Eltern keine Einigung möglich sein, dass das Kind von geeigneten Personen abgeholt wird, sollte man die Betreuung solcher Kinder eher ablehnen, als sich der Gefahr einer Haftung auszusetzen.

3.) Wonach richtet sich das Maß der Aufsichtspflicht?

Je weniger die Betreuungsperson das zu betreuende Kind kennt bzw. je weniger man von diesem Kind weiß, desto strenger ist der **Maßstab für die Aufsicht** anzusetzen. Kennt die Betreuungsperson das Kind bereits sehr gut, dann weiß sie oder müsste zumindest wissen, dass das Kind in bestimmten Situationen einer verstärkten Aufsicht bedarf oder dass man sich umgekehrt in bestimmten Situationen auf das Kind durchaus verlassen kann. Das konkrete **Alter** des Kindes spielt hier ebenso eine Rolle wie sein **Verhalten in der Vergangenheit** in bestimmten Situationen.

Betreuer müssen das zu beaufsichtigende Kind seinem Alter entsprechend über allfällige Gefahrenquellen oder Gefahrensituationen **informieren und aufklären**. Die Kinder sind anzuleiten und es ist ihnen zu sagen, wie sie sich in bestimmten Situationen verhalten sollen. Es genügt allerdings nicht, den Kindern Anweisungen zu geben, es ist gleichzeitig auch notwendig, dass diese Anweisungen auch **überprüft** werden. Die aufsichtspflichtige Person muss sich also davon überzeugen, dass sich die Kinder tatsächlich an die Anweisungen halten und darf sich nicht blind darauf verlassen, dass ohnehin bereits eine mündliche Anweisung erfolgt ist.

Die im konkreten Einzelfall notwendige Aufsichtspflicht hängt vom Alter, von der Eigenart des Kindes, seiner konkreten Reife und natürlich auch von der **Art der Gefahrenquelle** oder **Gefahrensituation** ab. Wie sorgfältig man bei der Aufsicht sein muss, ergibt sich letztlich aus der Frage, wie ein anderer **durchschnittlicher professioneller Betreuer** in einer solchen

Gefahrensituation mit dem Kind gehandelt hätte, welche Überwachungsmaßnahmen dieser gesetzt hätte.

Das Maß der Aufsichtspflicht lässt sich daher immer nur Einzelfall ganz konkret festlegen, wobei natürlich einschlägige gesetzliche Bestimmungen einen ganz klaren Maßstab geben. Darüber hinaus gibt es bereits aus den vergangenen Jahrzehnten entsprechende Gerichtsentscheidung, aus denen man ebenfalls ablesen kann, welches Verhalten die Gerichte im Einzelfall von den aufsichtspflichtigen Personen verlangt haben.

Bei der entscheidenden Frage, ob der Aufsichtspflichtige seine konkrete Aufsichtspflicht verletzt hat oder nicht, kommt es wie bereits geschildert auf das Alter des Kindes ganz wesentlich an. Gerade in Kinderbetreuungseinrichtungen hat man mit sehr jungen Kindern zu tun, sodass von diesen noch **relativ wenig Eigenverantwortlichkeit** vorausgesetzt werden kann. Zudem ist die **konkrete Entwicklung des betroffenen Kindes** zu berücksichtigen und auch seine **bereits bekannten Eigenarten**.

Je vorhersehbarer eine Gefahr ist, desto größer ist der Sorgfaltsmaßstab!

4.) Wer haftet und wofür?

Wird im konkreten Fall die Aufsichtspflicht verletzt und das Kind erleidet Schaden, so hat dieses Kind Anspruch auf **Schadenersatz**. Dies ist die **zivilrechtliche Folge** von Verletzungen oder Schädigungen. Daneben drohen aber auch **strafrechtliche und arbeitsrechtliche Folgen**.

Damit es zu einer solchen Haftung kommen kann, muss die Betreuungsperson ihre **Aufsichtspflicht schuldhaft verletzen**. Schuldhaft handelt jemand jedenfalls, der **vorsätzlich** handelt, indem er den schädlichen Erfolg vorhersieht und seinen Eintritt billigt, wobei die extremste Form des Vorsatzes die **Absicht** ist.

Man haftet aber auch für **fahrlässiges Verhalten**, wenn man also eine Sorgfaltswidrigkeit begeht. Von **grober Fahrlässigkeit** spricht man, wenn diese Sorgfaltswidrigkeit so schwer wiegt, dass sie einem ordentlichen Menschen in der gegebenen Situation jedenfalls nicht unterlaufen wäre. **Leicht fahrlässig** handelt man, wenn man einen Fehler macht, der gelegentlich auch einem sorgfältigen Menschen unterläuft.

Sollte es zu einem Zivilprozess kommen, in dem beispielsweise ein verletztes Kind Schmerzensgeld fordert, so hat das Kind als geschädigte Person die Aufsichtspflichtverletzung zu beweisen, wobei allerdings die Kinderbetreuungseinrichtung bei einer nachgewiesenen Aufsichtspflichtverletzung beweisen müsste, dass die Betreuungspersonen daran kein Verschulden trifft.

Als haftende Partei kommt der **Träger der Kinderbetreuungseinrichtung** in Frage. Bei privaten Kinderbetreuungseinrichtungen ist dies meist ein Verein, der diese Betreuungseinrichtung betreibt.

Die Betreuungsperson selbst kann daneben aber ebenfalls zur Haftung herangezogen werden, wobei die Betreuungsperson für ganz leichte Fahrlässigkeit nicht haften würde. Es handelt sich hier um eine so genannte **entschuld bare Fehlleistung**, wo nur der Arbeitgeber, sohin der Trägerverein der Kinderbetreuungseinrichtung, zur Haftung herangezogen werden kann und wo der Verein die von ihm bezahlten Schadenersatzbeträge auch nicht von der Betreuungsperson zurückfordern kann. Wird der Dienstnehmer direkt belangt, hat er einen entsprechenden Regressanspruch gegen den Arbeitgeber.

Sollte die Betreuungsperson leicht fahrlässig gehandelt haben, so haftet zwar der Verein für deren Verhalten gegenüber dem Kind und seinen Eltern trotzdem, kann sich aber von der Betreuungsperson meist nicht den gesamten Schadenersatzanspruch zurückholen, sondern unterliegt dieser Regressanspruch einem richterlichen Mäßigungsrecht.

Kinder selbst sind oft über ihre Eltern Unfallversichert und erhalten daher auch von ihrer eigenen Versicherung in solchen Fällen Schmerzensgeld und sonstigen Schadenersatz. Diese Unfallversicherungen können jedoch beim Verein oder bei den Betreuungspersonen Regressansprüche stellen.

5.) Wie kann man sich gegen zivilrechtliche Haftung schützen?

Es ist daher auf alle Fälle dringend zu empfehlen, dass der Verein für sich und seine Dienstnehmer eine entsprechende Haftpflichtversicherung abschließt!

Eine solche Haftpflichtversicherung kann Schmerzensgeldansprüche verletzter Kinder durchaus abdecken, kann jedoch die strafrechtlichen Folgen für die schuldigen Betreuungspersonen nicht verhindern.

6.) Welche strafrechtlichen Folgen kann eine Verletzung der Aufsichtspflicht haben?

Je nach dem, welche Folgen eine Aufsichtspflichtverletzung hat, könnte eine Betreuungsperson sogar wegen **fahrlässiger Körperverletzung** oder schlimmstenfalls sogar wegen **fahrlässiger Tötung** strafrechtlich angeklagt werden. Wer strafrechtlich wegen eines Deliktes angeklagt ist, der muss nicht seine Unschuld beweisen, vielmehr muss die Staatsanwaltschaft das Gericht von der Schuld der Aufsichtsperson überzeugen. Ob die Aufsichtsperson Schuld trifft, dies in Form eines fahrlässigen Verhaltens, richtet sich eben wieder nach dem konkreten Maß der Aufsichtspflicht in der gegebenen Situation.

7.) Welche Vorsorge kann die Betreuungseinrichtung treffen?

Die Vereine und ihre Betreuer sind grundsätzlich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass es in ihrer Einrichtung möglichst **keine Gefahrenquellen** gibt. Sollten Gefahrenquellen entstehen, wie beispielsweise eine zerbrochene Scheibe, ein kaputtes Geländer oder ähnliches, so sind diese Gefahrenquellen umgehend abzusichern und dann unverzüglich zu reparieren.

Dies gilt auch für den **Kinderspielplatz bei Betreuungseinrichtungen**, wo natürlich ebenfalls darauf zu achten ist, dass schadhafte Geräte von den Kindern nicht mehr benützt werden können und vor allem auch darauf, dass die Kinder nicht unbeaufsichtigt die Betreuungseinrichtung verlassen können. Ein Loch im Zaun wäre sicher eine schuldhaft Verletzung der Aufsichtspflicht durch die Betreuungseinrichtung bzw. den Trägerverein.

Weiters hat die Betreuungseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass im Falle eines Unfalles entsprechendes Verbandsmaterial für die **Ersthilfe** unverzüglich zur Verfügung steht und auch telefonisch sofort Hilfe herbeigerufen werden kann.

8.) Kann eine Verletzung der Aufsichtspflicht arbeitsrechtliche Folgen für die Betreuerin haben?

Sollte ein Betreuer schuldhaft gehandelt haben und es dadurch zu einem Schaden bei einem Kind oder bei einem Dritten kommen, so könnte dies vom Verein als Arbeitgeber im Extremfall sogar als Entlassungsgrund geltend gemacht werden. Dies setzt aber voraus, dass entweder ein einmaliges besonders gravierendes Fehlverhalten der Betreuungsperson vorliegt oder dass trotz Abmahnung immer wieder Fehler gemacht werden, auch wenn die einzelne Unachtsamkeit für sich gesehen nicht besonders schwer wiegt.

9.) Wem gegenüber kann eine Haftung entstehen?

Bei der Haftung des Vereins für Aufsichtspflichtverletzungen seiner Mitarbeiter muss man unterscheiden, ob durch diese Aufsichtspflichtverletzung ein **betreutes Kind** verletzt wurde oder **außenstehende Person**.

Bei Verletzungen von anvertrauten Kindern haftet der Verein voll für das Verschulden seiner Mitarbeiter. Das geschädigte Kind kann sich daher nicht nur an die Person selbst, sondern auch an den Verein wenden und diesem gegenüber Schadenersatzansprüche geltend machen.

Für einen außenstehenden Geschädigten haftet der Verein selbst jedoch nur dann, wenn er einen untüchtigen oder wissentlich einen gefährlichen Mitarbeiter beschäftigt hat. Dies wäre nur dann der Fall, wenn beim Mitarbeiter ein auffälliger Mangel an Gewissenhaftigkeit vorliegt, sohin eine völlig ungeeignete Person beschäftigt würde. Ansonsten haftet gegenüber Außenstehenden nur die Aufsichtsperson selbst und nicht der Verein.

10.) Betreuungsverträge mit den Eltern

Generell kann der Verein sich und seine Mitarbeiter am besten dadurch schützen, dass sich das gesamte Gelände des Vereines samt allen Spielgeräten und Spielsachen in einem tadellosem Zustand befinden und hier keine Gefahrenquellen bestehen und sonst beim Spielen und allen sonstigen Verrichtungen die Kinder in einem ausreichendem Ausmaß von genügend Betreuungspersonen beaufsichtigt werden.

Darüber hinaus besteht aber rechtlich auch noch die Möglichkeit mit den Eltern entsprechende **Betreuungsverträge** abzuschließen, in denen die **Haftung für leichte Fahrlässigkeit** von vornherein ausgeschlossen wird. Für grob fahrlässiges oder gar vorsätzliches Verhalten kann man die Haftung nicht ausschließen, wohl aber für leichte Fahrlässigkeit. Es muss sich der Verein natürlich überlegen, ob solche Geschäftsbedingungen bei den Eltern nicht eher auf Unverständnis und Misstrauen stoßen würden. Aus juristischer Sicht ist dies aber auf jeden Fall zu empfehlen.

Besonders bei der Veranstaltung von Festen eines Vereins wird es sich empfehlen, in allen Einladungsschreiben und Plakaten die Eltern darauf aufmerksam zu machen, dass sie auch während des Festes die Aufsichtspflicht über ihre Kinder haben und nicht gewünscht wird, dass die Kinder anlässlich dieses Festes automatisch in die Obhut des Vereines übergeben werden.

11.) Auf welche Kinder muss wer aufpassen?

Grundsätzlich ist man als Aufsichtsperson primär für jene Kinder verantwortlich, welche in der der Aufsichtsperson zugeteilten Gruppe sind.

Eine genaue Abgrenzung der Zuständigkeit für die Aufsichtspflicht kann es aber dann nicht geben, wenn es zu gruppenübergreifenden Aktivitäten kommt oder wenn man bei drohenden Gefahren auch zugunsten Kinder anderer Gruppen im Einzelfall einschreiten muss.

Besonders Aktivitäten außerhalb der Betreuungseinrichtungen können es erforderlich machen, dass man auch weitere Personen zur Unterstützung heranzieht. Wenn weitere Personen herangezogen werden, meist werden dies Eltern sein, so muss darauf geachtet werden, dass diese tatsächlich geeignet sind und dass diese auch im erforderlichen Ausmaß angeleitet und kontrolliert werden.

12.) Muss jedes Kind ständig beaufsichtigt werden?

Wie bereits ausgeführt, richtet sich das Maß der notwendigen Aufsicht immer nach der gegebenen Situation und ist abhängig von den Umständen des Einzelfalles. Die Verpflichtung zur Aufsicht bedeutet jedoch nicht, dass jedes Kind in jeder Sekunde seiner Tätigkeit überwacht und kontrolliert wird, da dies ja auch den pädagogischen Zielen in einer Kinderbetreuungseinrichtung zuwider laufen würde. Kinder brauchen natürlich entsprechenden Freiraum und müssen auch einmal etwas ausprobieren dürfen.

Das Problem ist allerdings, dass bei einem schwerwiegenden Unfall mit entsprechenden Folgen kaum mit dem Verständnis der Eltern gerechnet werden kann. Entscheidend ist im Streitfall aber nicht die Einschätzung der Eltern, sondern die Einschätzung eines Gerichtes, wenn gleich sich natürlich die Kinderbetreuungseinrichtungen und die Betreuer viel Ärger und Sorgen ersparen, wenn nicht die Eltern im konkreten Fall auf eine Schadenersatzklage drängen.

13.) Worauf soll man achten?

Aufsichtspflichtige sollen sich vor Augen halten, dass sich die konkret notwendige Aufsicht in der gegebenen Situation vor allem nach der **Person des Kindes** richtet, nach seiner **geistigen, seelischen und auch körperlichen Reife** und auch nach Gesichtspunkten des **Gruppenverhaltens**, da ja Kinder in Gruppen sich oft anders verhalten als alleine.

Entscheidend ist auch die **Gefährlichkeit der konkreten Beschäftigung**. Ruhig malende oder bastelnde Kinder sind in der Regel ganz anders zu beaufsichtigen, als auf einem Spielplatz herumtollende Kinder.

Zu beachten sind auch die **örtlichen Verhältnisse** im konkreten Fall. Ein abgeschlossenes Gruppengelände birgt im Regelfall weniger Gefahren als der Gehsteig neben einer viel befahrenen Straße im Zuge eines Ausfluges. Hier kann es sich anbieten, dass die Betreuungspersonen sich den Weg bereits vorher in aller Ruhe ansehen und sich Sicherungsmaßnahmen überlegen, ebenso, dass sie das **Gelände vorab erkunden**, in welchem sie später mit den Kindern ein Waldabenteuer erleben wollen. Dadurch kann vermieden werden, dass gefährliche Stellen für Abstürze übersehen werden oder ein Kind in einen Bach fällt, von dem die Betreuungspersonen gar nichts wussten.

Entscheidende Bedeutung kann auch der **Gruppengröße** und der **Zahl der Aufsichtspersonen** zukommen. Je größer die Gruppe ist, desto strenger wird die Aufsichtspflicht im Normalfall sein und desto mehr Personen wird man zur Aufsicht heranziehen müssen. Was die Gruppengröße betrifft, so gibt es jeweils einschlägige gesetzliche Bestimmungen, bei welcher Art von Kinderbetreuungseinrichtung oder Kindergarten welche Gruppengröße im Einzelfall gesetzlich zulässig ist. Diese gesetzliche Gruppengröße sollte nicht überschritten werden.

In Deutschland wird die Meinung vertreten, dass bei der Aufsicht bei Ausflügen, Wanderungen oder sonstigen externen Besichtigungen auf 10 Kinder jeweils eine Betreuungsperson kommen soll. Bei einem Schwimmbadbesuch sollten dies 2 Personen pro 10 Kinder sein. Dies ist aber kein gesetzlicher Maßstab und sollten bei Kleinkindern eher mehr Betreuer anwesend sein.

Handelt es sich zudem um eine gefährlichere Beschäftigung wie zum Beispiel bei einem Schwimmbadbesuch oder der Wanderung um einen See, soll die Gruppe so klein sein, dass sie für die Betreuungspersonen jeweils **überschaubar** bleibt. Auch muss man berücksichtigen, dass beim **Eintritt einer Notsituation** die übrigen Kinder nach wie vor versorgt und beaufsichtigt sein müssen, sodass die Beaufsichtigung einer Gruppe außerhalb des Gruppenraumes durch eine einzelne Person durchaus zu gefährlichen und haftungsbegründenden Situationen führen kann.

Ein Beispiel dafür, wie man auch für Kinder einer anderen Gruppe zuständig werden kann wäre etwa dann gegeben, wenn ein Betreuer im Gang der Einrichtung zusieht, wie sich

mehrere Kinder um ein Spielzeug streiten und diese Auseinandersetzung eskaliert, indem sich die Kinder gegenseitig Spielsachen an den Kopf werfen. In diesem Fall ist man natürlich auch als Betreuer einer anderen Gruppe verpflichtet, sich hier einzuschalten und kann nicht die Augen vor einer solchen Situation schließen.

Wenn die Kinder verschiedener Gruppen gemeinsam auf dem Spielplatz der Betreuungseinrichtung spielen und hier die Kinder der **gemischten Gruppen** jeweils unterschiedliche Aktivitäten betreiben, indem beispielsweise einige Kinder auf der Rutsche spielen, andere in der Sandkiste sitzen, so ist der jeweils bei einem Spielgerät befindliche Betreuer verpflichtet, die dort spielenden Kinder zu beaufsichtigen, ganz egal, ob sie aus seiner eigenen Gruppe stammen. Unter den Betreuern sollten hier **klare Absprachen** vorliegen, wer für welchen Bereich in der konkreten Situation zuständig ist. Wer aus irgendeinem Grund seinen Platz verlassen muss, hat das dafür zu sorgen, dass er in der konkreten Situation durch eine andere Person vertreten wird.

14.) Was mache ich bei neuen Spielsachen?

Es gibt keine allgemein gültigen Vorgaben, wie ein Betreuer die Kinder beim Spielen anzuleiten oder zu beaufsichtigen hat. Eine wichtige Vorsichtsmaßnahme ist es, dass die Betreuer die Bedienungsanleitung jener Spielgeräte zu studieren, mit denen sie später die Kinder spielen lassen. Wenn ein Kind erstmals mit einem neuen Gerät oder neuem Material spielt, sollte es beobachtet und angeleitet werden, damit sichergestellt ist, dass das Kind die Funktionen und Gefahren dieses Materials verstanden hat und auch beherrschen kann.

Das Spielen von Mikado ist bei Kleinkindern sicher mit erheblicher Gefahr verbunden, auch das Schneiden mit einer Schere kann eine Gefahrenquelle darstellen. Hier sind genaue Anweisungen zu erteilen und diese sind auch aus der Nähe zu überwachen.

Die Aufsichtspflicht soll keine Dauerbeobachtung und ständige Verhaltenskontrolle der Kinder sein, auch sollen Gefahren und Risiken nicht von ihnen zur Gänze ferngehalten werden, sofern man davon ausgehen kann, dass die Kinder von ihrem Entwicklungsstand und ihren Fähigkeiten her mit diesen Gefahren umgehen können.

15.) Haftung der Aufsichtspflichtigen, wenn das beaufsichtigte Kind ein anderes Kind oder einen Erwachsenen schädigt. Wann haftet das Kind selbst?

Auch nicht volljährige Personen (unter 18 Jahre) können zivilrechtlich unter gewissen Umständen für ihre Handlungen verantwortlich gemacht werden und verpflichtet sein,

Schadenersatz zu leisten. Da Kinder aber nicht gleich verantwortlich sind wie Erwachsene, weil ihre Fähigkeiten eingeschränkt sind, haften sie nur in Ausnahmefällen. Damit ein geschädigter Dritter aber nicht bei jedem Unfall mit einem Kind vorn vorneherein den Schaden selbst tragen muss, gibt es daneben auch noch eine Haftung jener Personen, die aufsichtspflichtig für das Kind sind und bei denen man davon ausgeht, dass es zur konkreten Schadenssituation gar nicht gekommen wäre, wenn die Eltern oder Betreuer nur gut genug auf die Kinder geachtet hätten.

Zunächst einige theoretische Ausführungen, warum Kinder und Jugendliche nicht immer selbst haften:

Die **Rechtsfähigkeit** bedeutet im österreichischen Recht die Fähigkeit, Träger von Rechten und Pflichten zu sein. Die Rechtsfähigkeit besteht bei Kindern bereits vor der Geburt im Mutterleib, wo ihr Leben durch die Gesetze geschützt ist. **Handlungsfähigkeit** ist ein Teil dieser Rechtsfähigkeit und bedeutet die Fähigkeit, durch eigene Handlungen Rechte und Pflichten zu begründen. Diese ist eingeschränkt, Kinder können also z.B. nicht jeden Einkauf tätigen.

Ein Teil der Handlungsfähigkeit ist die **Deliktsfähigkeit**, also die Fähigkeit, wegen eigenen Verhaltens schadenersatzpflichtig zu werden. Geschäftsfähigkeit bedeutet die Fähigkeit Rechte und Pflichten durch eigenes rechtsgeschäftliches Handeln zu erwerben. Im Zusammenhang mit Haftungsfragen geht es also um die Deliktsfähigkeit einer Person. Als minderjährig gelten nach unserer Rechtsordnung alle Personen, die nicht volljährig sind (unter 18), wobei man diese Personen bis 7 Jahre als **Kinder** bezeichnet, zwischen 7 und 14 als **unmündige Minderjährige** und von 14 bis 18 als **mündige Minderjährige**.

Grundsätzlich sind Kinder mit Erreichung der Mündigkeit nach schadenersatzrechtlichen Bestimmungen auch verschuldensfähig. Minderjährige unter 14 Jahren haften nach besonderen Bestimmungen, da man nicht immer sicher sein kann, dass sie das Unrecht ihrer Handlung von vornherein verstehen.

Manchmal muss der Geschädigte den durch einen Minderjährigen angerichteten Schaden einfach selbst tragen. Grundsätzlich kann jemand, der seinerseits durch irgendein Verschulden selbst Veranlassung gegeben hat, von unmündigen Personen keinen Schadenersatz fordern. Hat also der Geschädigte selbst das schädigende Verhalten **geradezu veranlasst**, kann er weder vom Minderjährigen noch von dessen Eltern Schadenersatz fordern. Wann man von einer Veranlassung sprechen kann, ist im Einzelfall natürlich oft strittig, wobei es bereits Rechtssprechungen dahingehend gibt, dass zum Beispiel durch das

bloße Nichtversperren einer unbewohnten Hütte zwar das Eindringen der Kinder erleichtert, das Entfachen eines Feuers in der Hütte aber dadurch noch lange nicht veranlasst wurde und daher in solchen Fällen eine Haftung der Minderjährigen vorliegt. Ebenso wenig veranlasst ein unvorsichtiger Autofahrer das blindlings über die Straße laufen eines Unmündigen, sodass in diesem Fall eine Schadensteilung zwischen dem Kind und dem Autofahrer zu erfolgen hat.

Sollte keine Veranlassung vorliegen, so hat zunächst der Geschädigte zu prüfen, ob er Schadenersatzansprüche gegen die mit der Obsorge betrauten Personen geltend machen kann. Es geht hier also um die **Haftung des Aufsichtspflichtigen**, die dann eintritt, wenn der Schaden auf eine schuldhafte Unterlassung der nötigen Obsorge zurückzuführen ist. Der Aufsichtspflichtige haftet auch dann, wenn der Mangel der Aufsicht zu einer Selbstschädigung des Kindes führt, wobei sich hier der Aufsichtspflichtige nicht einmal auf ein Mitverschulden des Kindes berufen kann, da seine Aufsicht geradezu den Zweck hatte, das Kind oder den Minderjährigen zu schützen.

Aufsichtspflichtig sind nach dem Gesetz in erster Linie die Eltern, während des Unterrichtes oder während Schulveranstaltungen aber die Lehrer. Eine Haftung besteht auch hinsichtlich jener Personen, die durch ein Rechtsgeschäft (Betreuungsvertrag) eine Aufsichtspflicht übernommen haben, wie dies etwa bei Kindergärtnerinnen, Kindermädchen oder Pflegeeltern der Fall ist. Selbst wenn die Aufsicht nur gefälligkeitshalber übernommen wird, kann eine Haftung entstehen.

Das **Ausmaß der im Einzelfall nötigen Obsorge** richtet sich nach dem, was angesichts des Alters, der Eigenschaften und der Entwicklung des Kindes und der Lebensverhältnisse des Aufsichtsführenden von diesem vernünftigerweise erwartet werden darf. Die Gefährlichkeit einer Situation deutet auf eine höhere Aufmerksamkeit des Aufsichtspflichtigen hin und auch ein wiederholtes früheres Fehlverhalten des Kindes ist zu berücksichtigen, da in diesen Fällen eben die Aufsicht strenger auszuüben ist.

Andererseits geht die Rechtsprechung auch davon aus, dass die Aufsichtspflichten nicht überspannt werden dürfen, insbesondere bei größeren Kindern ist ja eine Überwachung auf Schritt und Tritt weder möglich noch angemessen. Auch bei Kindern im Alter von 5 – 6 Jahren sollen diese durchaus die Möglichkeit eines Spielens im Freien erhalten, auch beim Alter von 4 Jahren gibt es Rechtsprechung, dass diese Möglichkeit natürlich bestehen soll. Bei Kleinkindern ist die Judikatur allerdings der Ansicht, dass ein strengerer Maßstab angebracht ist, sodass etwa die Nichtbeaufsichtigung eines 2-jährigen Kindes, das im Garten neben einer stark frequentierten Straße spielt, nur dann keine Aufsichtspflichtverletzung

darstellen würde, wenn tatsächlich die Gartentüre verschlossen und verriegelt ist. Wenn allerdings feststeht, dass das Kind bislang den Garten noch nie verlassen hat, kann nach dem Obersten Gerichtshof eine Haftung des Aufsichtspflichtigen im Einzelfall auch ausgeschlossen sein.

Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass gerade Kleinkinder zu Spontanreaktionen neigen, was jedenfalls in einer für sie ungewohnten Umgebung eine ständige Beaufsichtigung erfordert.

Eine Verletzung der Aufsichtspflicht liegt nach der Rechtsprechung beispielsweise dann nicht vor, wenn ein normal entwickeltes 7-jähriges Kind bei der Benützung einer Rolltreppe nicht an der Hand geführt wird. Wenn man einen 4-jährigen am Gehsteig am Arm festhält, genügt dies als Vorsichtsmaßnahme. Schulpflichtige Kinder zwischen 8 und 10 kann man durchaus um 18:00 Uhr noch zu einer kleinen Besorgung wegschicken, wenn sie grundsätzlich ein normales Verhalten an den Tag legen, welches nicht Anlass zu Bedenken gibt.

Wer hingegen 11 – 13-jährige Kinder unbeaufsichtigt mit einem Luftdruckgewehr herumschießen lässt, der verletzt seine Aufsichtspflicht und ist für die dabei angerichteten Schäden haftbar. Nach dem Obersten Gerichtshof darf man einem 9-jährigen auch nicht erlauben, unbeaufsichtigt auf einer Wohnstraße mit dem Rad herumzufahren, zumal nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (§65) es verboten ist, unter 12-jährige Kinder unbeaufsichtigt auf öffentlichen Verkehrswegen fahren zu lassen.

Die Haftpflicht der Aufsichtspersonen endet nicht zwingend genau mit der Erreichung des 14. Lebensjahres, sondern dauert in der Praxis im Einzelfall so lange, als die Erziehungsbedürftigkeit noch fortbesteht. Mit der Volljährigkeit endet diese Aufsichtsverpflichtung aber auf jeden Fall, wobei vorher schon mit zunehmendem Alter die Aufsichtspflicht immer weniger streng ist.

Kann der Geschädigte im Einzelfall vom Aufsichtspflichtigen keinen Schadenersatz verlangen, weil dieser eben seiner Aufsichtspflicht eigentlich entsprechend nachgekommen ist, so hat das Gericht als nächstes zu prüfen, ob nicht vielleicht doch ein **Minderjähriger** zur Haftung herangezogen werden kann. Es handelt sich hier um eine **subsidiäre Haftung**, die nur dann zum Tragen kommt wenn der Aufsichtspflichtige nicht haftet.

Es könnte sich hier theoretisch sogar eine Haftung für Kinder unter 7 Jahren ergeben. Die Ersatzpflicht der an sich deliktsunfähigen Personen ist jedoch von 3 Kriterien abhängig, nämlich:

1. ob dem jugendlichen Schädiger nicht doch ein Verschulden zur Last gelegt werden kann, weil er im konkreten Fall die Rechtswidrigkeiten seines Verhaltens einsehen und sich auch dementsprechend verhalten konnte;
2. ob allenfalls der Geschädigte aus Rücksicht auf den Schädiger (Kind) die Verteidigung seiner Güter unterlassen hat oder
3. der Minderjährige wirtschaftlich durchaus in der Lage ist, den Schaden auch zu tragen.

Entweder ist eines dieser 3 Kriterien ganz überragend und führt zu einer Haftung, oder alle 3 liegen zumindest in abgeschwächter Form vor, sodass es auch aus diesem Grund zu einer Haftung kommen kann. Natürlich muss auch das Kind oder der Minderjährige schuldhaft und rechtswidrig gehandelt haben, sonst kommt es zu keiner Haftung.

Ein **Verschulden von Unmündigen und insbesondere von Kindern kann dabei nur ausnahmsweise angenommen werden**. Es sind aber auch Schulkinder schon in der Lage, gewisse Gefahren zu begreifen, wenngleich das Verschulden von Kindern und Unmündigen milder zu beurteilen ist, als jenes von Erwachsenen.

Je jünger die Kinder sind, desto eher geht man von keiner Haftung aus.

Kein Verschulden der Kinder wurde angenommen, bei einem 4-jährigen Kind welches einen Rodelunfall verursacht hat, bei einem 5-jährigen Kind, das gezündelt hat, bei einem 6 ½-jährigen, der ein Zündholz auf ein Auto geworfen hat, welches Feuer gefangen hat oder bei einem 7-jährigen Mädchen, das auf Zuruf seiner älteren Schwester die Straße überquert hat, ohne auf den Verkehr zu achten und wo ein herannahender Fahrzeuglenker zu Schaden gekommen ist.

Über 7 Jahre wird es mit der Haftung dann schon strenger, solche Kinder können nicht mehr einfach überraschend auf die Straße treten, hinter Hausecken hervor laufen oder hinter einem am Fahrbahnrand stehenden Bus die Straße überqueren, sie kann durchaus bereits ein Mitverschulden treffen. Auch das Werfen von Knallkörpern kann in diesem Alter schon ein Verschulden darstellen.

Es spielt auch eine Rolle, ob ein Kind bzw. dessen Eltern über eine **Haftpflichtversicherung** verfügt, die solche Schäden deckt. In diesem Fall ist für das Gericht klar, dass für den Fall, dass das Kind den Unfall oder den Schaden verursacht und verschuldet hat, das Kind letztlich den Schaden nicht aus eigenem Vermögen bezahlen muss, sondern dies durch die Versicherung erledigt wird.

Wie bei allen Beiträgen ist darüberhinaus festzuhalten, dass diese zwar nach bestem Wissen und Gewissen erstellt sind, daraus aber keinerlei Rechtsfolgen abgeleitet werden können und der Verfasser keine Garantie oder Gewährleistung für diese Ausführungen übernehmen kann.